

## Anträge für die Revision der Statuten des Vereins IFZ zuhanden der Generalversammlung 2016

Aufgrund der erfolgten Veränderungen an der Hochschule Luzern und im Hinblick auf die für den Verein formulierten Stossrichtungen für die Zukunft beantragt der Vorstand des Vereins IFZ die nachstehenden Statutenänderungen. Es werden jene Artikel aufgeführt, die geändert werden müssen. Die aktuellen Statuten und auch die formulierten strategischen Stossrichtungen des Vorstandes sind auf [www.verein-ifz.ch](http://www.verein-ifz.ch) zu finden.

### Art. 2 Abs. 2ff Zweck

#### Bisheriger Wortlaut

«Zu diesem Zweck fördert und unterstützt der Verein das von ihm initiierte und getragene Institut für Finanzdienstleistungen Zug, im folgenden IFZ genannt.

Das IFZ ist ein Fachhochschulinstitut, das im Auftrag des Vereins IFZ von einer Fachhochschule\* betrieben wird. \*zur Zeit die Hochschule für Wirtschaft Luzern der Fachhochschule Zentralschweiz FHZ

Das IFZ hat den Auftrag im Bereich des Finanzmanagements und der Finanzdienstleistungen

- zur Versorgung mit qualifizierten Fach- und Führungskräften bedarfsgerechte und hochstehende Aus- und Weiterbildungsangebote zu schaffen und zu unterhalten;
- angewandte Forschung und Entwicklung betreiben;
- Unternehmungen, die öffentliche Hand und Non-Profit Organisationen in Fragen des Finanzmanagements und der Finanzdienstleistungen zu beraten.»

### Antrag 1: Neuformulierung Abs. 2ff

«Zu diesem Zweck fördert und unterstützt der Verein das von ihm im Jahre 1997 initiierte Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern.

Als Organisationseinheit der Hochschule Luzern hat das IFZ unter anderem den Auftrag, in den ihm zugewiesenen Fachbereichen Finanzielle Führung von Unternehmen, Management von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, Immobilien u.a.

- in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu unterrichten
- bedarfsgerechte und hochstehende Aus- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln und anzubieten;
- angewandte Forschung und Entwicklung zu betreiben;
- Beratung und andere Dienstleistungen zu erbringen.»

*Begründung:* Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten; das IFZ ist heute eine Abteilung des Departementes Wirtschaft der Hochschule Luzern; der Verein ist nicht mehr Trägerverein, sondern Förderverein.

#### Adresse:

Verein IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug

Grafenauweg 10  
Postfach 7344  
6302 Zug

Telefon 041 757 67 67  
Telefax 041 757 67 00  
E-Mail [ifz@hslu.ch](mailto:ifz@hslu.ch)  
[www.verein-ifz.ch](http://www.verein-ifz.ch)

### Art. 3: Mitglieder

#### Antrag 2: Neuer Absatz 3

«Der Vorstand kann temporär Gratismitgliedschaften im Verein gewähren, wenn dies im Interesse des Vereinszwecks ist.»

*Begründung:* Der Vorstand beabsichtigt, den Diplomandinnen und Diplomanden der Weiterbildungslehrgänge (MAS/DAS) des IFZ zu ermöglichen, nach dem Abschluss ihrer Weiterbildung im laufenden Vereinsjahr gratis Mitglied des Vereins IFZ und damit auch der Alumni IFZ zu werden. Dazu braucht es eine Rechtsgrundlage in den Statuten.

### Art. 5: Finanzielle Mittel

#### Bisheriger Wortlaut Abs. 2

«Der Verein kann dem IFZ Beiträge gewähren.»

#### Antrag 3: Neuer Abs. 2 und Anpassung bisheriger Abs. 2

«Zum Vereinsvermögen gehört ein «Fonds IFZ», dessen Mittel ausschliesslich zugunsten des IFZ verwendet werden dürfen.

Der Verein kann dem IFZ finanzielle Beiträge gewähren *oder zugunsten des IFZ andere Leistungen erbringen.*»

*Begründung:* Der Fonds IFZ war bisher im Zusammenarbeitsvertrag mit der Hochschule Luzern definiert, er soll neu in den Statuten verankert werden. Ebenso soll in den Statuten klar festgehalten werden, dass der Verein nicht nur finanzielle Beiträge ans IFZ leisten kann, sondern auch in anderer Form (z.B. Bereitstellung von Infrastrukturen auf Kosten des Vereins, Aufträge zu Gunsten des IFZ etc.).

### Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

#### Antrag 4: Änderung Abs. 2 lit. a

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines **Fünftels Zehntels** der Vereinsmitglieder.

*Begründung:* Aufgrund der grossen Zahl der Mitglieder, soll die erforderliche Zahl der Mitglieder für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung reduziert werden. Bisher 20% (= rund 150 Mitglieder, neu 10% = rund 75 Mitglieder).

### Art. 12: Vorsitz und Protokoll

#### Bisheriger Wortlaut Abs. 2

Die Aktuarin/der Aktuar, im Verhinderungsfall ein von der/vom Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Antrag 5: Anpassung Abs. 2

Der/die Vorsitzende bestimmt ein **Vorstandsmitglied oder eine Drittperson als Protokollführer/in**. Diese/r führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

*Begründung:* Mit der Protokollführung sollen nicht nur der Aktuar, sondern auch Drittpersonen beauftragt werden können.

**Art. 13: Zusammensetzung**

Bisheriger Wortlaut Abs. 3

Der Vereinigung ‚Alumni IFZ‘ steht ein Sitz im Vorstand zu.

**Antrag 6: Anpassung Abs. 3**

Den «Alumni IFZ» als Untergruppe innerhalb des Vereins IFZ steht ein Sitz im Vorstand zu.

Begründung: Bei den Alumni IFZ handelt es sich um eine Untergruppe innerhalb des Vereins IFZ und nicht um eine separate Vereinigung.

**Art. 14: Zuständigkeit**

Bisheriger Wortlaut

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes);
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- d) Festlegen des Budgets des Vereins;
- e) Festlegung der Höhe und der Zweckbestimmung von Beiträgen des Vereins an das IFZ;
- f) Einsichtnahme in die Planung, Budgetierung und Buchführung des IFZ;
- g) Beschluss über den Zusammenarbeitsvertrag mit der Trägerschaft der Institutsbetreiberin und / oder anderen Bildungsinstitutionen;
- h) Beschluss über die Leistungsvereinbarung des Vereins mit der Institutsbetreiberin über den Aufbau und Betrieb des Instituts;
- i) Aufsicht über die Tätigkeit des IFZ und die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.;
- k) Delegation von Vertretungen in Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Institutsbetreiberin;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

-----

**Antrag 7: Neues lit. a)**

a) Der Vorstand kann die Geschäftsführung delegieren;

Begründung: Der Vorstand soll ausdrücklich einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen können.

-----

**Antrag 8: Anpassung bisheriges lit. b)**

- b) Vertretung des Vereins nach aussen (~~die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes)~~ durch die durch Vorstandsbeschluss ermächtigten und im Handelsregister eingetragenen Personen (kollektiv zu zweien)

Begründung: Die Zeichnungsberechtigungen sollen - wie bisher praktiziert - durch den Vorstand geregelt werden und die Zeichnungsberechtigten sollen im Handelsregister eingetragen werden.

**Antrag 9: neues lit. d)**

d) Erlass eines Reglementes für die «Alumni IFZ» als Untergruppe innerhalb des Vereins IFZ

Begründung: Das Reglement für die «Alumni IFZ» soll in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden.

-----

**Antrag 10: Anpassung lit. e) und zusätzliches lit. f)**

e) Festlegung der Höhe und der Zweckbestimmung von finanziellen Beiträgen des Vereins an das IFZ;

f) Entscheid über andere Leistungen zugunsten des IFZ;

Begründung: Änderungen ergeben sich aus Anpassung von Artikel 5. Es sollen nebst finanziellen Beiträgen auch andere (geldwerte) Leistungen für das IFZ erbracht werden können. Entscheid beim Vorstand.

-----

**Antrag 11: Anpassung bzw. Ersatz bisherige lit. f) bis lit. i)**

f) Einsichtnahme in die Geschäftsaktivitäten, strategischen Planungen, Jahresbudgets und Jahresabschlüsse des IFZ;

g) Beschluss über Vereinbarungen mit der Hochschule Luzern oder deren zuständigem Departement;

h) Delegation von Vertretungen in Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule Luzern bzw. deren Organisationseinheiten;

Begründung: Anpassung an die inzwischen eingetretenen Entwicklungen und Gegebenheiten. Es gibt keinen Zusammenarbeitsvertrag und keine Leistungsvereinbarung mehr. Verein IFZ hat die Rolle eines Fördervereins.

-----

**Antrag 12: Anpassung der Nummerierung von lit. a) bis lit. l)****Art. 15: Vorstandssitzungen****Antrag 13: Anpassung bisheriger Abs. 2 und Ergänzung um einen neuen Absatz 3**

Die Institutsleiter/innen des IFZ ~~und die Rektorin/der Rektor der Institutsbetreiberin~~ nehmen an den Sitzungen oder an der Verhandlung einzelner Traktanden mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Sitzungen oder an der Verhandlung einzelner Traktanden einladen.

Begründung: Begrifflichkeiten innerhalb der Hochschule haben geändert, der Vorstand will formell die Möglichkeit haben, Drittpersonen (z.B. Direktor/in des Departements Wirtschaft, Rektor/in der Hochschule Luzern, Mitglieder des Beirates etc.) einladen zu können.

**Art. 20: Inkrafttreten****Antrag 14: Anpassung**

Die Statutenänderungen treten nach deren Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 6. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2003.